

Industrielle Betriebe Kloten AG

Tarifordnung Elektrizitätswerk

Preise und Gebühren für Anschlüsse, Netznutzung, elektrische Energie und Messdienstleistungen



Bild: Erdschlussfassung, TS Schützenmatt

Stand: 01.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Neuigkeiten.....	2
2. Allgemeine Informationen	3
3. Preisblatt für Mittelspannungs-Kunden (NE-5)	4
4. Preisblatt für Mittelspannungs-Kunden (NE-5)	5
5. Preisblatt für Niederspannungs-Kunden, temporäre Anschlüsse (NE-7)	6
6. Preisblatt für Pauschale, Einspeisevergütung (NE-7)	7
7. Preisblatt für Naturstromprodukte	8
8. Ergänzungen zu den Preisblättern	9
9. Bestimmungen zur Einspeisevergütung.....	10
10. Eigenverbrauch.....	11
11. Dienstleistungen	12
12. Anschlussbeiträge an das Elektrizitätsnetz	13

1. Neuigkeiten

Konzessionsgebühren

Seit Februar 2021 verrechnet die ibk ihren Kunden keine Konzessionsgebühren der Stadt Kloten mehr. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat im Februar 2021 diesbezüglich ein Urteil publiziert. Es ist zu erwarten, dass die Stadt Kloten für die Abgaben an das Gemeinwesen eine neue Rechtsgrundlage schaffen wird. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Tarifordnung unter www.ibkloten.ch

Umsetzung Energiestrategie 2050 / E-Mobilität

Die E-Mobilität wirkt sich stark auf die Verteilnetze aus, zum einen auf die Netzstabilität zum andern auf die Kosten. Im Leitartikel der NZZ vom 20. August 2020 wurde auf die anstehenden Herausforderungen in den Netzausbauten hingewiesen.

Netzausbau/Digitalisierung

Die Belastung auf den physischen Netzen steigt durch die E-Mobilität. Durch die Verstärkung der Netze können Engpässe vermieden werden. Eine andere Möglichkeit besteht, durch die Digitalisierung die Lasten intelligent zu steuern. Beide Varianten sind kostenintensiv und schlagen sich auf die Netztarife nieder. Solche Ausbauten benötigen immer eine Vorlaufzeit, welche eine umfangreiche Planung, Koordinationen mit Ämter/Eigentümer und bauliche Ausbauten voraussetzen.

Leistungsverrechnung

Mit dem Wachstum der Elektromobilität werden die Netze der ibk stärker belastet. Um die Netzstabilität nicht zu gefährden, behält sich die ibk vor, die Leistung zu steuern und diese neu zu verrechnen. Auf Basis der jährlichen Beurteilung der Netzbelastungen wird die ibk entscheiden, wann ein Leistungstarif E-Mobilität eingeführt wird. Im Tarifjahr 2021/22 wird vorerst darauf verzichtet.

2. Allgemeine Informationen

2.1. Preise und Gebühren

Gemäss dem Stromversorgungsgesetz, der Stromversorgungsverordnung und den "Allgemeinen Bedingungen der ibk über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie", ist die ibk verpflichtet, allgemein verbindliche Gebühren und Preise für den Netzanschluss, die Netznutzungs- sowie die Energieprodukte zu erlassen. Über die Gebühren und Preise der Produkte werden die Kunden mit einer Rechnungsbeilage sowie über die Internetseite www.ibkloten.ch informiert. Entsprechende Angaben sind ebenfalls über die Homepage des Bundes unter www.strompreis.el-com.admin.ch abrufbar. Die Mehrwertsteuer (MWST) beträgt 7.7%.

2.2. Netznutzungsprodukte

Für die Übertragung der Energie zur Verbrauchsstelle nutzen die ibk-Kunden das Stromnetz als Transportmittel, ähnlich einer Autobahn. Die Netznutzungsprodukte umfassen die Bereitstellung, den Unterhalt und die Erneuerung des Versorgungsnetzes. Die ibk teilt ihren Kunden aufgrund ihres Verbrauchsverhaltens diskriminierungsfrei ein Netznutzungsprodukt zu.

2.3. Energieprodukte

Die Energie ist die Menge an Strom (kWh), welche über das Stromnetz transportiert wird und der ibk-Kunde verbraucht. Der Kanton Zürich änderte das Energiegesetz betreffend Stromangebot aus erneuerbarer Energie per 2017. Der Artikel 14a des kantonalen Energiegesetzes sieht vor, dass der Stromlieferant (ibk) den Kunden in der Grundversorgung - Verbrauch < 100 MWh/a und markt-berechtigte Kunden ohne Marktzugang - in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien anzubieten hat. Unsere Kunden können ihr Energieprodukt je nach Bedarf mit einem zusätzlichen Naturstromprodukt ergänzen. Kunden mit einem Strombezug von mehr als 100 MWh/a können ein individuelles Marktpreisangebot in Anspruch nehmen. Für Fragen steht Ihnen die ibk gerne zur Verfügung.

2.4. Abgaben

Der Bundesrat legt jährlich fest, wie hoch die Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) und zum Schutz der Gewässer und Fische ist. Der Betrag ist in der ganzen Schweiz gleich hoch.

2.5. Gültigkeit

Die Preise sind gültig vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022. Sie ersetzen die bisherigen Tarife vom 1. Oktober 2019. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen der ibk über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie“. (www.ibkloten.ch)

3. Preisblatt für Mittelspannungs-Kunden (NE-5)

01.10.2021 – 30.09.2022

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie in der Mittelspannung (16kV). Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der Industrielle Betriebe Kloten AG versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Detaillierte Beschreibungen zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 8. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

Produkt	Produktbeschreibung	Industrie Basis		Industrie Medium		Industrie Extra	
		ibk.industrie B Benutzungsdauer < 3'000h		ibk.industrie M Benutzungsdauer > 3'000h		ibk.industrie E Benutzungsdauer > 5'000h Verbrauch > 100 GWh/a	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Energie (EN)							
Wirkenergie HT	Rp./kWh	6.54	7.04	6.54	7.04	6.54	7.04
Wirkenergie NT	Rp./kWh	6.21	6.68	6.21	6.68	6.21	6.68
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt	2.90	3.12	2.90	3.12	2.90	3.12
Netznutzung (NN)							
Netznutzung HT	Rp./kWh	1.93	2.08	1.91	2.06	1.89	2.04
Netznutzung NT	Rp./kWh	1.93	2.08	1.91	2.06	1.89	2.04
Leistungsspitze LH ²	CHF/kW	8.46	9.11	8.46	9.11	8.42	9.07
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	4.30	4.63	4.30	4.63	4.30	4.63
Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	49.00	52.77	49.00	52.77	49.00	52.77
Abgaben / Förderbeiträge³							
Bundesabgaben ⁴	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48	2.30	2.48
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17

¹ Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 8.2 der ibk zur Verfügung.

Entscheidet sich der Kunde, die Flexibilität selbst zu steuern, wird auf dem Netznutzungstarif ibk.classic/ibk.classic 6 auf den HT-Tarif einen Zuschlag von 0.73 Rp./kWh (exkl. MWST) erhoben.

² Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats während der Hochtarifzeit (HT) massgebend.

³ Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Pronovo AG und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2021.

⁴ Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische

4. Preisblatt für Mittelspannungs-Kunden (NE-5)

01.10.2021 – 30.09.2022

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie in der Niederspannung (230/400V) mit Auspeisung direkt beim Transformator. Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der Industrielle Betriebe Kloten AG versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Detaillierte Beschreibungen zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 8. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

Produkt	Produktbeschreibung	Industrie		Gewerbe + Industrie		Haushalt + Gewerbe	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
		ibk.industrie 6 Verbrauch > 1'500 MWh/a		ibk.business 6 Verbrauch > 50 MWh/a mit Leistungsmessung		ibk.classic 6 ¹ ohne Leistungsmessung	
Energie (EN)							
Wirkenergie HT	Rp./kWh	6.54	7.04	6.67	7.18	7.68	8.27
Wirkenergie NT	Rp./kWh	6.21	6.68	6.33	6.82	7.29	7.85
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt	2.90	3.12	2.90	3.12	2.90	3.12
Netznutzung (NN)							
Netznutzung HT	Rp./kWh	2.01	2.16	3.31	3.56	6.73	7.25
Netznutzung NT	Rp./kWh	1.95	2.10	3.01	3.24	4.49	4.84
Leistungsspitze LH ²	CHF/kW	8.59	9.25	8.76	9.43	-	-
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	4.30	4.63	4.30	4.63	-	-
Grundgebühr pro Messstelle bis 5 Messstellen	CHF/Mt	49.00	52.77	49.00	52.77	6.00	6.46
Grundgebühr pro Messstelle ab 6 Messstellen	CHF/Mt	30.00	32.31	30.00	32.31	-	-
Pauschale für Summenmessung ab 6 Messstellen	CHF/Mt	100.00	107.70	100.00	107.70	-	-
Abgaben / Förderbeiträge ³							
Bundesabgaben ⁴	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48	2.30	2.48
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17

¹ Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 8.2 der ibk zur Verfügung.

Entscheidet sich der Kunde, die Flexibilität selbst zu steuern, wird auf dem Netznutzungstarif ibk.classic/ibk.classic 6 auf den HT-Tarif einen Zuschlag von 0.73 Rp./kWh (exkl. MWST) erhoben.

² Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats während der Hochtarifzeit (HT) massgebend.

³ Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Pronovo AG und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2021.

⁴ Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische

5. Preisblatt für Niederspannungs-Kunden, temporäre Anschlüsse (NE-7)

01.10.2021 – 30.09.2022

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie in der Niederspannung (230/400V). Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der Industrielle Betriebe Kloten AG versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Detaillierte Beschreibungen zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 8. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

Produkt	Produktbeschreibung	Haushalt + Gewerbe		Gewerbe + Industrie		Temporäre Anschlüsse	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	inkl. MWST
		ibk.classic ¹		ibk.business		ibk.TAS	
		Flexibilität ibk ohne Leistungsmessung		Verbrauch > 50 MWh/a mit Leistungsmessung		Baustellen, Wochenmärkte, Chilbi	
Energie (EN)							
Wirkenergie HT	Rp./kWh	7.68	8.27	6.67	7.18	7.78	8.38
Wirkenergie NT	Rp./kWh	7.29	7.85	6.33	6.82	7.78	8.38
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt	2.90	3.12	2.90	3.12	2.90	3.12
Netznutzung (NN)							
Netznutzung HT	Rp./kWh	6.73	7.25	3.86	4.16	7.21	7.77
Netznutzung NT	Rp./kWh	4.49	4.84	3.36	3.62	7.21	7.77
Leistungsspitze LH ²	CHF/kW	-	-	8.68	9.35	-	-
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	-	-	4.30	4.63	-	-
Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	6.00	6.46	49.00	52.77	6.00	6.46
Abgaben / Förderbeiträge ³							
Bundesabgaben ⁴	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48	2.30	2.48
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.16	0.17	0.16	0.17	0.16	0.17

¹ Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 8.2 der ibk zur Verfügung.

Entscheidet sich der Kunde, die Flexibilität selbst zu steuern, wird auf dem Netznutzungstarif ibk.classic/ibk.classic 6 auf den HT-Tarif einen Zuschlag von 0.73 Rp./kWh (exkl. MWST) erhoben.

² Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats während der Hochtarifzeit (HT) massgebend.

³ Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Pronovo AG und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2021.

⁴ Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische

6. Preisblatt für Pauschale, Einspeisevergütung (NE-7)

01.10.2021 – 30.09.2022

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Versorgung mit Energie und für Produktionsanlagen in der Niederspannung (230/400V). Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der Industrielle Betriebe Kloten AG versorgt werden oder elektrische Energie in das ibk-Netz einspeisen. Der ökologische Mehrwert ist nicht Teil der Einspeisevergütung, er kann vom Produzenten separat vermarktet werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Detaillierte Beschreibungen zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 8. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

Produkt	Produktbeschreibung	Pauschale		Einspeisevergütung Anlagen < 30 kW		Einspeisevergütung Anlagen > 30 kW	
		ibk.P		Rücklieferung		Rücklieferung	
		Ungemessene Energiebezüger wie, Billett-Automaten, Haltestellen-Display		Produktionsanlagen mit/ohne Produktionsmessung		Produktionsanlagen mit Produktionsmessung	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Energie (EN)							
Wirkenergie HT	Rp./kWh	6.43	6.92	6.10	6.57	6.10	6.57
Wirkenergie NT	Rp./kWh	6.43	6.92	6.10	6.57	6.10	6.57
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt	2.90	3.12	-	-	-	-
Netznutzung (NN)							
Netznutzung HT	Rp./kWh	5.71	6.15	-	-	-	-
Netznutzung NT	Rp./kWh	5.71	6.15	-	-	-	-
Leistungsspitze LH ²	CHF/kW	-	-	-	-	-	-
Produktionsbeleg / Abrechnungsperiode		-	-	6.30	6.80	6.30	6.80
Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	6.00	6.46	6.00	6.46	individuell	individuell
Abgaben / Förderbeiträge³							
Bundesabgaben ⁴	Rp./kWh	2.30	2.48				
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.16	0.17				

¹ Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 8.2 der ibk zur Verfügung.

Entscheidet sich der Kunde, die Flexibilität selbst zu steuern, wird auf dem Netznutzungstarif ibk.classic/ibk.classic 6 auf den HT-Tarif einen Zuschlag von 0.73 Rp./kWh (exkl. MWST) erhoben.

² Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats während der Hochtarifzeit (HT) massgebend.

³ Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Pronovo AG und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2021.

⁴ Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische





7. Preisblatt für Naturstromprodukte

01.10.2021 – 30.09.2022

Allgemeines

Die ibk ist bestrebt, den haushälterischen Umgang mit elektrischer Energie und eine alternative Energieproduktion wirtschaftlich und ökologisch zu fördern. Aus diesem Grund führt die ibk für ihre Kunden Naturstrom-Produkte im Angebot.

Naturstromprodukte

					exkl. MWST	inkl. MWST
ibk.wassertop		100 % Naturstrom aus naturemade ¹ star- zertifizierten Wasserkraftanlagen.	Aufpreis	Rp./kWh	2.70	2.91
ibk.ökopower		100% Naturstrom aus naturemade ¹ star-zertifizierten Wasserkraftanlagen, ergänzt mit mindestens 20% Solarstrom und mindestens 30% Windenergie.	Aufpreis	Rp./kWh	4.30	4.63
ibk.ARAtop		Hochwertiges lokales Produkt, bestehend aus 100% Biomasse (Faulschlamm) der Kläranlage (ARA) Kloten/Opfikon. Es handelt sich um umweltfreundliche, CO2-neutrale Energie, die mit bewährter Technologie effizient nutzbar gemacht wird.	Aufpreis	Rp./kWh	9.50	10.23
ibk.suntop		100% Naturstromprodukt aus Schweizer Solarstromanlagen der EE Plus AG, welche sich im Besitz der ibk, Energie Uster und EW Höfe befindet.	Aufpreis	Rp./kWh	12.10	13.03

¹ Weitere Informationen über Naturmade finden Sie unter www.naturemade.ch

8. Ergänzungen zu den Preisblättern

8.1. Tarifzuweisung

Die Tarifzuweisung erfolgt durch die ibk nach den im Preisblatt unter Produktbeschreibung aufgeführten Kriterien. Der jährliche Energieverbrauch wird jeweils anfangs Oktober ermittelt.

8.2. Flexibilität

Die Flexibilitäten sind steuerbare Lasten wie z.B. Elektroboiler, Wärmepumpen, Elektroheizungen, usw.. Inhaber der Flexibilität ist der Endverbraucher oder der Erzeuger (StromVG Art. 17b). Dem Endverbraucher oder Erzeuger steht frei, wie er die Flexibilität nutzt oder wem er diese zur Verfügung stellt. Wird die Anlage durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) gesteuert, muss dieser den Endverbraucher oder Erzeuger angemessen vergüten (StromVV Art. 8c).

8.3. Abgaben / Förderbeiträge

Die Abgaben 8.3.1 und 8.3.2 werden im Auftrag des Bundes und der Pronovo AG erhoben und durch die ibk verrechnet. Die Positionen werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

8.3.1. Bundesabgaben

Die Bundesabgaben beinhalten die kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV), welche der Förderung von Erneuerbaren Energien und ökologischer Sanierung der bestehenden Wasserkraftanlage dient, sowie zum Schutz der Gewässer und Fische in der Schweiz. Sie wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) jährlich festgelegt und durch die Pronovo AG erhoben. Die Abgabe ist jeweils ab dem 1. Januar gültig und wird auf unserer Internetseite (www.ibkloten.ch) veröffentlicht.

8.3.2. Systemdienstleistungen (SDL)

Die Systemdienstleistungen (SDL) sind Hilfsdienste, die eine sichere und permanente Stromversorgung in der Schweiz gewährleisten. Die Abgabe wird durch die Pronovo AG jährlich berechnet. Die Abgabe ist jeweils ab dem 1. Januar gültig und wird auf unserer Internetseite (www.ibkloten.ch) veröffentlicht.

8.4. Blindenergiepreis

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$), ist für mehrbezogene Blindenergie (kVarh) ein Zuschlag zu entrichten. Die Blindenergie wird nur für Kunden mit Leistungsabrechnung während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

8.5. Ersatzlieferung

Wird ein Kunde mit Netzzugang von seinem Energielieferanten nicht oder nicht fristgerecht beliefert, erhält er von der ibk automatisch eine Ersatzlieferung. Die Vergütung der Ersatzlieferung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersatzlieferung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.6. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07:00 – 21:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeiten	

9. Bestimmungen zur Einspeisevergütung

Für die Produktion und Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der ibk erhalten die Stromproduzenten eine Vergütung (Energiegesetz EnG, Art. 15). Für die Vergütung kommen Produktionsanlagen in Frage, die Strom aus fossilen Wärm-Kraft-Kopplungsanlagen oder erneuerbaren Energien (z.B. Sonnenenergie, Windenergie, Kleinwasserkraft und Biomasse) gewinnen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Anlagen, welche eine Einmalvergütung (EIV) erhalten oder nicht von einer kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren. Der ökologische Mehrwert ist durch diese Vergütung nicht abgegolten und kann durch den Produzenten an Dritte verkauft werden.

9.1. Produktionsanlagen ≤ 30 kW

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung kleiner-gleich 30 kW kommt je nach Nutzung der produzierten Energie das Überschussverfahren gemäss Ziffer 9.1.1 oder Einspeiseverfahren gemäss Ziffer 9.1.2 zur Anwendung (Pronovo, Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV) Allgemeiner Teil; 2.3 Messung)

9.1.1. Produktionsanlagen ohne Produktionsmessung (Überschussverfahren)

Wird die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt, kommt das Überschussverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an eine bestehende Bezügeranlage angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über einen Zähler, der sowohl Rücklieferung als auch Strombezug misst. Der Tarif für die Rücklieferung eingespeiste Energie richtet sich, gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 15, Abs. 3a, nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität. gemäss Preisblatt Ziffer 6. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der ibk.

9.1.2. Produktionsanlagen mit Produktionsmessung (Einspeiseverfahren)

Wird die produzierte Energie in erster Linie eingespeist, kommt das Einspeiseverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an einen separaten Produktionszähler angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über den separaten Produktionszähler, welcher von der ibk geliefert wird. Für den zusätzlichen Zähler ist eine Gebühr gemäss Preisblatt Ziffer 6 zu entrichten. Der Tarif für die Rücklieferung eingespeiste Energie richtet sich, gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 15, Abs. 3a, nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität gemäss Preisblatt Ziffer 6. Ein allfälliger Strombezug der Produktionsanlage wird nach dem jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukt der ibk verrechnet.

9.2. Produktionsanlagen über 30 kW

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung grösser 30 kW kommt je nach Nutzung der produzierten Energie das Überschussverfahren gemäss Ziffer 9.2.2 oder Einspeiseverfahren gemäss Ziffer 9.2.3 zur Anwendung (Pronovo, Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV) Allgemeiner Teil; 2.3 Messung)

9.2.1. Voraussetzung

Bei Anlagen grösser 30 kW wird für die Messung der in das Netz eingespeister elektrischer Energie ein separater Zähler (Produktion) benötigt, welcher mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet ist (StromVV Art. 8)

9.2.2. Produktionsanlagen im Überschussverfahren

Wird die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt, kommt das Überschussverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an eine bestehende Bezügeranlage angeschlossen. Eine Anpassung der bestehenden Messung geht zu Lasten des Produzenten. Die Abrechnung erfolgt über die Bezügeranlage. Der Tarif für die Rücklieferung eingespeiste Energie richtet sich, gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 15, Abs. 3a, nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität gemäss Preisblatt Ziffer 6. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der ibk.

9.2.3. Produktionsanlagen im Einspeiseverfahren

Wird die produzierte Energie in erster Linie eingespeist, kommt das Einspeiseverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird direkt an das Netz der ibk angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über den separaten Produktionszähler. Der Tarif für die Rücklieferung eingespeiste Energie richtet sich, gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 15, Abs. 3a, nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität gemäss Preisblatt Ziffer 6. Ein allfälliger Strombezug der Produktionsanlage wird nach dem jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukt der ibk verrechnet.

10. Eigenverbrauch

Mit dem ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 (ES2050) wurde das Energiegesetz (EnG) per 1. Januar 2018 vollständig revidiert, was auch die Eigenverbrauchsregelung betrifft. Gemäss EnG (Art. 16–18) dürfen die Betreiber von Anlagen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen oder sie dürfen die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer auch Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch (ZEV) zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt erheblich ist.

Die ibk stellt für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) individuelle Lösungen zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich an unseren Kundendienst unter ev@ibkloten.ch.

11. Dienstleistungen

11.1. Preisinformationen

Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle und wird zusätzlich zu den monatlichen Zählergebühren in Rechnung gestellt.

	exkl. MWST	inkl. MWST
Einmaliges Auslesen, Aufbereiten und Versand eines Lastprofiles (Energiedatenvolumen begrenzt auf ein Jahr)	350.00	378.00
Zwischenablesung auf Kundenwunsch, ausserhalb des üblichen Ablesetermins	50.00	54.00
Umtriebspauschale bei nichtgewährleistetem Zutritt zu den Messeinrichtungen	50.00	54.00
Übrige Dienstleistungen	nach Aufwand	nach Aufwand
Schnittstellenmodul für Abgabe von Signalen aus Messapparaten gemäss Werkvorschrift Ziffer 7.11	550.00	592.35

Beträge in CHF

Wussten Sie, dass im Kundenportal unter www.ibkloten.ch viele Daten (u.a. Rechnungen, Verbräuche, Kostenübersicht, Verträge) zum Download zur Verfügung stehen?

12. Anschlussbeiträge an das Elektrizitätsnetz

Für den Anschluss an das Verteilnetz der ibk gelten die "Allgemeinen Bedingungen der ibk über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie". Für den Anschluss wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

12.1. Anschlussbeitrag

12.1.1. Anschlusskosten

Für sämtliche Netzanschlüsse werden die Kabelkosten inkl. Anschlussarbeiten, die Zuleitungsrohre, sämtliche Grabarbeiten sowie allfällige bauliche Anpassungen an die bestehende Rohranlage der ibk, verrechnet. Das Hausanschlusskabel geht nach Beendigung der Anschlussarbeiten in das Eigentum der ibk über und wird auch durch diese unterhalten.

12.1.2. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient dem Ausbau des vorgelagerten Netzes. Er muss auch entrichtet werden, wenn aufgrund des Anschlusses das Netz nicht direkt ausgebaut werden muss.

Beitrag für ein bewohntes oder unbewohntes Gebäude (EFH/MFH) ohne elektrische Raumheizung	pro Ampère min.	60.- 1'250.-
Beitrag für eine Gewerbe- und Industrieliegenschaft und Wohnbauten mit elektrischer Raumheizung	pro Ampère min.	95.- 4'490.-
Beitrag für eine Gewerbe- und Industrieliegenschaft mit Hochspannungsanschluss	pro kVA min.	190.- 19'000.-

Beträge in CHF, exkl. MWST

Bei Erhöhung der Hausanschlusssicherung, bzw. des Einstellwertes der Überstromauslöser werden die Kosten gemäss den Neuanschlüssen, entsprechend der Erhöhung des Nennwertes, berechnet.

Die Erstellung von Provisorien erfolgt aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen der ibk. Anschlusskosten werden keine berechnet. Bleiben Provisorien länger als zwei Jahre bestehen, so hat der Grundeigentümer ein Gesuch zur befristeten Beibehaltung (max. 1 Jahr) des Provisoriums einzureichen. Länger andauernde Provisorien werden als definitiver Anschluss eingestuft und die ibk verlangt den Netzkostenbeitrag. Der Netzkostenbeitrag entbindet den Grundeigentümer nicht zur Demontage des Provisoriums innert nützlicher Frist.